

1. Sachverhalt

A, B und C haben die Nacht hindurch in der Wohnung des A Alkohol und andere Rauschmittel zu sich genommen. Gegen Mittag gehen alle drei zum Bahnhof. Auf dem Weg dahin bricht C, der noch stark unter Alkohol- und Methadoneinfluss steht, im Schnee zusammen. A und B richten ihn auf, stützen ihn und bringen ihn in das Bahnhofsgebäude. Dort legt C sich auf eine Bank, um zu schlafen. A und B verschieben ihre geplante Abfahrt mehrfach. Sie bleiben bei C, um darauf zu achten, wie es ihm geht. Als sie bemerken, dass sich bei ihm die Fingerspitzen blau färben und die Atmung aussetzt, benachrichtigen sie telefonisch den Notarzt. Dieser kann jedoch nur noch feststellen, dass C an Erbrochenem erstickt ist. Wäre der Arzt früher gerufen worden, hätte C gerettet werden können.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im Zentrum steht die Frage einer Strafbarkeit wegen Aussetzung (mit Todesfolge) gemäß § 221 Abs. 1 (Abs. 3). Der Fall gibt Gelegenheit, einige der zahlreichen Probleme dieses Tatbestandes näher zu betrachten.

Die Prüfung von § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann knapp gehalten werden. Das **Versetzen in eine hilflose Lage** erfordert ein Verhalten, welches das Opfer in eine Situation bringt, in der es außerstande ist, sich aus eigener Kraft vor drohenden Lebens- oder schweren

März 2008

Bahnhofs-Fall

Aussetzung / Beistandspflicht / Garantenstellung im Falle begonnener Hilfeleistung

§§ 221 Abs. 1 Nr. 2; 222, 13; 323 c StGB

Leitsatz der Verf.: Eine begonnene Hilfeleistung begründet nur dann eine Beistandspflicht gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn sie das Risiko für die körperliche Unversehrtheit des Hilfebedürftigen erhöht hat.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. November 2007 – 2 Ws 297/07; abrufbar unter www.juris.de

Gesundheitsgefahren zu schützen.¹ Als A und B eingriffen, befand sich C nach seinem Zusammenbruch schon in einer hilflosen Lage.

Allerdings kann diese Tatbestandsvariante nach überwiegender Auffassung auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Täter das bereits in einer hilflosen Lage befindliche Opfer in eine andere hilflose Lage gebracht hat oder auf die vorhandene Lage so eingewirkt hat, dass sich die Gefahr für Leben und Gesundheit des Opfers wesentlich erhöht hat.² Das trifft jedoch nicht auf die Maßnahmen zu, die A und B trafen, nachdem C zusammengebrochen war. Im Bahnhofsgebäude befand C sich in einer weniger bedrohlichen Lage als zuvor im Schnee.

Näher zu untersuchen ist die Tat handlung des **Im-Stich-Lassens in hilfloser Lage** nach § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Zwar drängt der Wortlaut zu einer raschen Verneinung. Man könnte

¹ Rengier, Strafrecht BT II, 8. Aufl. 2007, § 10 Rn. 5.

² Kindhäuser, LPK-StGB, 3. Aufl. 2006, § 221 Rn. 8; Neumann in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 221 Rn. 15; a. A. Horn/Wolters in SK, § 221 Rn. 4.

sagen, A und B seien doch bei C geblieben und hätten ihn daher nicht im Stich gelassen. Damit würde jedoch die anerkannte Bedeutung des Merkmals verfehlt.³ Danach kommt es auf eine räumliche Entfernung gerade nicht an. Dafür spricht insbesondere die Gesetzgebungsgeschichte. Mit der Änderung der Bezeichnung der Tathandlung – Im-Stich-Lassen statt Verlassen – sollten gerade auch solche Fälle erfasst werden, in denen der Täter dem Opfer seine Hilfe versagt hat, ohne sich räumlich von ihm zu entfernen.

Bei der näheren Befassung mit dem Merkmal des Im-Stich-Lassens wird deutlich, dass es nicht unabhängig von dem weiteren Tatbestandsmerkmal untersucht werden kann, demzufolge der Täter zum Beistand verpflichtet gewesen sein muss. Der Vorwurf, einen anderen im Stich gelassen zu haben, trifft nur denjenigen, der zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen wäre.

Der Inhalt der **Beistandspflicht** ergibt sich ebenfalls aus einem inner-tatbestandlichen Bezug. Zum Tatbestand gehört noch, dass das Opfer durch die Tathandlung in die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht worden ist. Beistandspflichtig ist also derjenige, der als Garant dafür verantwortlich ist, dass Lebens- und Gesundheitsgefahren vom Opfer abgewendet werden.

Was die Grundlagen einer solchen Garantienpflicht betrifft, so kann auf die Dogmatik zurückgegriffen werden, die im Zusammenhang mit § 13 StGB entwickelt worden ist.⁴ Im vorliegenden Fall bieten sich mehrere Anknüpfungspunkte an.

Rasch erledigen lässt sich der Gedanke, dass A als **Inhaber der Wohnung**, in der C ein Übermaß an Rauschmitteln zu sich genommen hat, zu weiterreichenden Hilfsmaßnahmen

verpflichtet gewesen sein könnte. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, kann die Aufnahme von Personen in die eigene Wohnung eine Schutzfunktion begründen.⁵ Der gemeinsame Konsum von berauschenden Mitteln macht den Wohnungsinhaber noch nicht zum Garanten für Mitzecher.

Ferner sind **Zechgenossen** nicht untereinander zur Hilfe verpflichtet,⁶ so dass A und B auch nicht unter diesem Gesichtspunkt zur Verantwortung gezogen werden können.

In Betracht kommt noch eine Garantienstellung auf Grund des unmittelbaren **Vorverhaltens**. A und B könnten dadurch beistandspflichtig geworden sein, dass sie C nach seinem Zusammenbruch in den Bahnhof brachten. Die Pflicht könnte weiterreichende Hilfsmaßnahmen als die bloße Unterstützung, Begleitung und Beobachtung zum Gegenstand gehabt haben, nämlich ein früheres Herbeirufen des Notarztes.

Damit ist ein allgemeiner Gedanke der Lehre über Garantienstellungen angesprochen: die Entstehung von Schutz- und Beistandspflichten durch gefährdendes Vorverhalten (Ingerenz).⁷ Rechtsprechung und Literatur haben diesen Gedanken speziell ausgeformt für das auch hier vorliegende Vorverhalten einer **begonnenen Hilfeleistung**. Danach hat derjenige, der einem Hilfsbedürftigen beisteht, dann eine Pflicht zu weitergehender Hilfe, wenn sein Handeln die Situation des Hilfsbedürftigen wesentlich in der Weise verändert hat, dass nunmehr ein bestimmtes Folgeverhalten erwartet werden kann.⁸

Der Kern dieser Formel – wesentliche Veränderung – ist sehr unbestimmt, so dass sich damit nur schwer klare Ergebnisse erzielen lassen. Wün-

³ Vgl. zum Folgenden Rengier (Fn. 1), § 10 Rn. 10; Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 31. Aufl. 2007, Rn. 202.

⁴ Vgl. Wessels/Hettinger (Fn. 3), Rn. 202.

⁵ Vgl. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 37. Aufl. 2007, Rn. 720.

⁶ Vgl. Kühl, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 18 Rn. 66.

⁷ Näher dazu Kühl (Fn. 6), § 18 Rn. 91 ff.

⁸ BGH NJW 1993, 2628, 2629; Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 221 Rn. 5.

schenswert erscheint insbesondere eine solche Präzisierung, die etwas über die Richtung der Veränderung aussagt.

So liegt es im vorliegenden Fall nahe, dass A und B zu ihrer Verteidigung vorbringen, die Veränderung der Lage sei für C vorteilhaft gewesen. Sollte gleichwohl angenommen werden, dass A und B zu weitergehendem Beistand verpflichtet gewesen seien, so müsste sich künftig jeder gut überlegen, ob er helfend eingreift. Wer durch Erste Hilfe die Situation eines Hilfebedürftigen irgendwie verändert, müsste stets auch Zweite Hilfe leisten.⁹

Bedenken ergeben sich ferner, wenn auf den allgemeinen Gesichtspunkt der Ingerenz zurückgegriffen wird, der in dieser speziellen Ausformung einer Garantenstellung verarbeitet ist. Eine Garantenstellung aus Ingerenz verlangt mehr als eine Veränderung der Lage durch das Vorverhalten. Dieses muss vielmehr gefahrbe gründend oder gefahrerhöhend und nach überwiegender Ansicht auch pflichtwidrig gewesen sein.¹⁰ All dieses ist im vorliegenden Fall nicht recht ersichtlich.

Denkbar erscheint allenfalls die folgende Argumentation: A und B haben durch die Übernahme der Betreuung die Gefahr für C erhöht, weil damit für andere Hilswillige, die möglicherweise sofort den Notarzt gerufen hätten, ein Anlass zum Eingreifen entfallen ist. Der Sachverhalt gibt dafür allerdings wenig her. Die Annahme erscheint doch reichlich spekulativ, dass dem im Schnee liegenden C durch andere Personen besser geholfen worden wäre.

Außerdem wäre in subjektiver Hinsicht zu bezweifeln, dass A und B ihr Handeln als gefahrerhöhend eingeschätzt haben. Das wäre aber für die

Annahme vorsätzlichen Handelns erforderlich.

Zwischenbilanz: Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, dass A und B sich wegen Aussetzung (mit Todesfolge) gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 2 (Abs. 3) StGB strafbar gemacht haben; gewichtige Gründe sprechen aber dagegen.

In Betracht zu ziehen sind daher auch Strafvorschriften, die ansonsten unter dem Gesichtspunkt der Gesetzes einheit zurücktreten würden: fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB und unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323 c StGB.

Der Vorwurf **fahrlässiger Tötung** müsste ebenfalls an das Unterlassen eines früheren Anrufs beim Notarzt anknüpfen. Somit bedarf es auch in diesem Zusammenhang einer Garantenstellung nach § 13 StGB, was wiederum die eben gerade erörterten Bedenken hervorruft.

Die erhöhten Anforderungen einer Garantenstellung gelten nicht für die allgemeine Hilfspflicht nach **§ 323 c StGB**. Eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift würde zunächst voraussetzen, dass der rauschmittelbedingte Zusammenbruch des C einen **Unglücksfall** darstellte. Darunter wird ein plötzliches äußeres Ereignis verstanden, das die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert hervorruft.¹¹ Dass die gefährdete Person die Gefahr selbst, z. B. durch Drogenkonsum, verursacht hat, hindert die Annahme eines Unglücksfalles grundsätzlich nicht.¹²

Allerdings löst ein bloßer Rauschzustand die Hilfspflicht nach § 323 c StGB noch nicht aus. Es bedarf des Eintritts einer Krisensituation, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich macht.¹³ Sie dürfte anzunehmen sein, wenn die im

⁹ Vgl. zu dem daraus resultierenden Einwand gegen die Annahme einer Beistandspflicht gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB allein schon wegen erster Hilfsmaßnahmen *Hoyer*, NStZ 1994, 85.

¹⁰ Vgl. *Heinrich*, Strafrecht AT II, 2005, Rn. 953 ff.; *Kühl* (Fn. 6), § 18 Rn. 91 ff.

¹¹ *Küper*, Strafrecht BT, 6. Aufl. 2005, S. 299.

¹² Ausnahme: absichtliche Herbeiführung, vgl. *Fischer* (Fn. 8), § 323 c Rn. 2 a.

¹³ Vgl. *Wohlers* in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 323 c Rn. 4.

Rausch befindliche Person, wie hier C, zusammenbricht und im Schnee liegen bleibt.

Zu leisten ist im Falle eines Unglücks die erforderliche Hilfe. Sie könnte hier im sofortigen Herbeiholen ärztlicher Hilfe zu sehen sein. Für eine Strafbarkeit müsste aber auch ein entsprechender Vorsatz gegeben sein. A und B müssten mindestens bedingt diese Maßnahme als erforderlich angesehen und auf ihre Durchführung verzichtet haben. Ihr Verhalten lässt jedoch eher darauf schließen, dass sie es für ausreichend hielten, C zu beobachten, um auf Veränderungen reagieren zu können.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Stuttgart hatte über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen einen Beschluss des Landgerichts zu befinden. Dieses hatte, nachdem die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Aussetzung mit Todesfolge erhoben hatte, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht lediglich unter dem Gesichtspunkt unterlassener Hilfeleistung eröffnet. Der Senat verneint nunmehr jede Strafbarkeit und lehnt daher überhaupt die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.¹⁴

Im Mittelpunkt der Entscheidung stehen Ausführungen zur Beistandspflicht gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Das Gericht hält die Auffassung für korrekturbedürftig, dass aus einer begonnenen Hilfeleistung eine Beistandspflicht dann entstehe, wenn die Hilfsmaßnahmen zu einer wesentlichen Veränderung der Lage des Opfers geführt hätten. Kritisiert wird die Unbe-

stimmtheit des Kriteriums der wesentlichen Veränderung. Unter Berufung auf den Gedanken der Ingerenz wird zudem geltend gemacht, dass nur eine solche Veränderung beachtlich sein könne, die das Lebens- und Gesundheitsrisiko des Opfers erhöht habe.

Dass eine solche Verschlechterung der Opfersituation nötig sei, wird zusätzlich auf eine Argumentation gestützt, die Schutzzwecküberlegungen mit Erwägungen zur Gleichbehandlung verbindet: „Dem Schutzzweck des § 221 StGB liefe es geradezu zuwider, würde derjenige, der für einen Hilfebedürftigen risikoneutrale oder gar –mindernde Hilfeleistungen erbringt, durch deren Nichtfortsetzung strafbar, während derjenige straflos bliebe, der von vorne herein keinerlei Hilfe leistet. Eine solche Differenzierung erschiene daher auch im Lichte des Art. 3 GG bedenklich. Es gibt keinen Grund, den Helfenden schlechter zu stellen, der die Situation des Hilfsbedürftigen verbessert, als denjenigen, der sich jeder Hilfe entzieht.“¹⁵

Der Senat hält es für unwahrscheinlich, dass die Hauptverhandlung zur Feststellung eines Sachverhalts führt, der eine Risikosteigerung durch das Eingreifen von A und B ergibt. Im Übrigen meint er, dass auch ein entsprechender Vorsatz nicht nachweisbar sei.

Am Vorsatzerfordernis scheitert aus der Sicht des Senats auch die Möglichkeit einer Bestrafung von A und B wegen unterlassener Hilfeleistung. Angesichts der von ihnen geleisteten Hilfe könne „nicht davon ausgegangen werden, dass sie das Unterlassen eigentlich erforderlicher Hilfe auch gebilligt hätten“¹⁶.

¹⁴ Für die Staatsanwaltschaft ging der Schuss also nach hinten los. Rechtlich ist eine solche Entscheidung mit gegenläufiger Tendenz zum Ziel des Rechtsmittels durchaus zulässig. Das Beschwerdegericht überprüft auf eine zulässige Beschwerde hin die gesamte Eröffnungsentscheidung – auch zugunsten des Angeschuldigten; vgl. BayObLG NJW 1987, 511.

¹⁵ OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. November 2007 – 2 Ws 297/07, abrufbar unter www.juris.de, Rn. 10.

¹⁶ OLG Stuttgart (Fn. 15), Rn. 17.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Umgang mit § 221 StGB ist schwierig. Das hat damit zu tun, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift durch ihre Neufassung im Jahr 1998 erheblich ausgedehnt worden ist. Die Reform hat dem Tatbestand Konturen eines allgemeinen Lebens- und Gesundheitsgefährdungsdelikts verliehen.¹⁷ Daher muss in Fällen, in denen es um diese Rechtsgüter geht, stets die Möglichkeit einer Anwendung der Strafvorschrift bedacht werden.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der **Struktur des Tatbestandes**.¹⁸ Sie besteht aus zwei Elementen, aus den Tatmodalitäten in § 221 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus der angehängten Klausel konkreter Gefährdung. Zwischen beiden muss ein Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang bestehen. Unbedingt ist zu beachten, dass der gesamte Tatbestand unter Einschluss der konkreten Gefährdung vom Vorsatz umfasst sein muss. Das wird bei Fallbearbeitungen häufig übersehen.

Zusätzliche Probleme bereitet der Umstand, dass auch schon das erste Element ein Gefährdungsmoment enthält. Zur Tathandlung gehört in beiden Varianten das Merkmal der hilflosen Lage. Hilflos ist das Aussetzungsoffer, wenn es sich nicht aus eigener Kraft vor drohenden Lebens- oder Gesundheitsgefahren schützen kann.¹⁹

Wie verhalten sich die beiden Gefährdungslagen zueinander? Lassen sie sich überhaupt trennen? Einige meinen: nein.²⁰ Die h. M.²¹ hält sich dagegen an den Gesetzeswortlaut, der eine Trennung verlangt (... und dadurch ...). Sie

¹⁷ Vgl. *Struensee* in Dencker u. a., Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998, 1998, S. 35 ff.

¹⁸ Vgl. zum Folgenden das Aufbauschema bei *Rengier* (Fn. 1), § 10 Rn. 3.

¹⁹ Vgl. die Definition o. unter 2. mit Fn. 1.

²⁰ So z. B. *Jähnke* in LK, StGB, 11. Aufl., § 221 Rn. 7.

²¹ Z. B. *Rengier* (Fn. 1), § 10 Rn. 14; *Wessels/Hettinger* (Fn. 3), Rn. 199, 203.

nimmt das Verhältnis einer Gefährdungssteigerung an. Die konkrete Gefährdung muss sich aus der hilflosen Lage entwickelt haben, was bedeuten soll, dass der Täter durch seine Handlung eine von ihm geschaffene oder bereits bestehende Gefahrenlage verschärft haben muss.

Eine Fülle von Detailfragen werfen die Handlungsmodalitäten in Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf. Einige davon haben wir unter 2. ansprechen können, weil ein Fallbezug bestand. Empfohlen sei, sich durch Lektüre eines Grundrisses mit den übrigen vertraut zu machen.

In praktischer Hinsicht kann die Entscheidung als ein Indiz dafür gewertet werden, dass die Justiz bemüht ist, den Tatbestand der Aussetzung einzugrenzen, nachdem ihn der Reformgesetzgeber stark ausgeweitet hat.

5. Kritik

Die Verfahrensgeschichte des Falles²² führt auf beklemmende Weise vor Augen, wie groß und damit bedrohlich für Betroffene juristische Entscheidungsspielräume sein können. Mit der Anklage wegen Aussetzung mit Todesfolge ist den Angeklagten, die sich doch immerhin um Hilfe bemüht hatten, eine Straftat angelastet worden, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahre vorsieht. Das Landgericht hat die Tat immer noch und nunmehr unter dem Gesichtspunkt unterlassener Hilfeleistung für strafbar gehalten. Das daraufhin von der Staatsanwaltschaft angerufene Oberlandesgericht bewertete denselben Sachverhalt schließlich als straflos. Von der Anklageerhebung bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts vergingen drei Monate, in denen über den Angeklagten das Damoklesschwert einer Verurteilung wegen eines Verbrechens hing.

In der Sache ist der Entscheidung uneingeschränkt zuzustimmen. Das Oberlandesgericht hat inhaltlich zutref-

²² S. oben 3.

find die Beistandspflicht in Fällen begonnener Hilfeleistung präzisiert.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Ernestos-K. Tschaschnig zugrunde.)